

93600/1-IX/3/96

OR DI. MARES / 218

Betreff: Betrieb von
Gasturbinen

Erlaß, RS 8

An den

Herrn Landeshauptmann von Burgenland

Herrn Landeshauptmann von Kärnten

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

Herrn Landeshauptmann von Oberösterreich

Herrn Landeshauptmann von Salzburg

Frau Landeshauptmann von Steiermark

Herrn Landeshauptmann von Tirol

Herrn Landeshauptmann von Vorarlberg

Herrn Landeshauptmann von Wien



Betrieb von Gasturbinen mit automatisierten Bedienungs- und Kontrolleinrichtungen

Aufgrund der bei den bisher durchgeführten Genehmigungsverfahren erworbenen Erfahrungen stellte sich heraus, daß es hilfreich wäre, näher spezifizierte Bestimmungen der automatisierten Bedienungs- und Kontrolleinrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Dampfkesselbetriebsgesetz - DKBG, BGBl. Nr. 212/1992, vorzugeben.

Werden die im vorliegenden Erlaß näher beschriebenen automatisierten Bedienungs- und Kontrolleinrichtungen zur Ausrüstung von Gasturbinen verwendet, so dürfen die derart ausgerüsteten Gasturbinen im Sinne des § 5 Abs. 1 DKBG auch ohne ständige Anwesenheit eines Betriebswärters betrieben werden.

Bei der Zulassung von Gasturbinen(anlagen) wird daher empfohlen nach den angeführten Grundsätzen vorzugehen.

1. Allgemeine Anforderungen:

- 1.1 Gasturbinen sind mit einem vollautomatischen Steuerungs- und Regelungssystem auszurüsten. Diese sind derart auszuführen, daß unzulässige Betriebszustände selbständig erkannt werden und die Anlage ohne Eingriff des Betreibers in den sicheren Zustand überführen.
- 1.2 Der sichere Zustand für die Gasturbine ist durch Absperren der Brennstoffversorgung zu erreichen. Der sichere Zustand für die nachgeschaltete Kesselanlage kann auch durch Umleitung der heißen Turbinenabgase mittels Abgasklappen (Bypaßschaltung) erreicht werden.
- 1.3 Alle sicherheitsrelevanten Meßgrößen und alle Betriebszustände der Gasturbine sind anzuzeigen. Diese Anzeigen können sowohl an der örtlichen Bedienstelle als auch in einer externen Warte erfolgen.

2. Betriebsparameter, die während des Betriebes kontinuierlich überwacht werden:



- 2.1 Turbinendrehzahl
Bei Zweiwellenmaschinen sind beide Seiten getrennt von einander zu überwachen.
- 2.2 Schwingungen im Turbinenbereich (zB Turbinengehäuse, Getriebe).
- 2.3 Feuerung gegen Übertemperatur und Flammenausfall.
- 2.4 Gegendruck am Turbinenaustritt, wenn abgasseitig die Möglichkeit der Absperrung des freien Abgasaustritts besteht.
- 2.5 Lagerkriterien (wie zB Öldruck, Öltemperatur und Axialverschiebung), soweit diese von Hersteller oder Betreiber als sicherheitsrelevant eingestuft werden.

3. Betrieb:

Eine Gasturbine gilt als ausreichend beaufsichtigt, wenn

- 3.1 alle sicherheitsrelevanten Störmeldungen sowie der Alarm zur Prüfung deutlich erkennbar optisch und akustisch angezeigt werden und über ein zuverlässiges Informationssystem zum Gasturbinenwärter geleitet werden und die Funktion der Alarmeinrichtung und des Informationssystems jederzeit überprüfbar ist;
- 3.2 sich der Gasturbinenwärter längstens alle 72 Stunden vom ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Gasturbine persönlich überzeugt (Kontrollgang), anderenfalls eine Abschaltung nach einer Toleranzzeit von 2 Stunden erfolgt;
- 3.3 die Wiederinbetriebnahme nach Störschaltung nur vorort und erst nach Behebung eines eingetretenen Schadens möglich ist;
- 3.4 ein Betriebsbuch geführt wird, in dem alle notwendigen Wartungs- und Prüfungsarbeiten an den Regel- und Begrenzungseinrichtungen sowie alle



Störungen und besonderen Feststellungen anlässlich dieser Arbeiten eingetragen werden;

- 3.5 eine explosionsgefährdete Atmosphäre automatisch erkannt wird und darauf hin die Brennstoffzufuhr außerhalb des zu überwachenden Raumes zuverlässig unterbunden wird;
- 3.6 eine Feuermeldeanlage und eine Löscheinrichtung oder eine jederzeit einsatzbereite Betriebsfeuerwehr vorhanden ist.

Frau Landeshauptmann und die Herren Landeshauptmänner werden ersucht die im dortigen Wirkungsbereich mit der Vollziehung des Dampfkesselbetriebsgesetzes (insbesondere die mit der Genehmigung von gewerblichen Betriebsanlagen mit Gasturbinen) befaßten Behörden und die Prüfungskommissäre für Gasturbinenwärter zu informieren. Weitere betroffene Stellen werden von hier aus informiert.

Wien, am 3. Oktober 1996
Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
SL Dr. R. KÖGERLER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

